

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX XB 476/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stoja M [REDACTED] ,
G [REDACTED] West, M [REDACTED] / Australien,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Korn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 20. Januar 1972
beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der
Beschluss des 5. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Köln vom 21. Juni 1971 aufgehoben.

Gegen die Veräumung der Frist für die Beru-
fung gegen das Urteil der 5. Entschädigungs-
kammer des Landgerichts Köln vom 16. Septem-
ber 1970 wird der Klägerin Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gewährt.

Das Wiedereinsetzungsverfahren einschließlich
des Beschwerdeverfahrens ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin hat gegen das ihr am 8. Oktober 1970 zuge-
stellte Urteil des Landgerichts vom 16. September 1970 am
9. April 1971 Berufung eingelegt, die das Oberlandesgericht
mit Beschluss vom 26. Mai 1971 als verspätet verworfen hat.
Nach Zustellung dieses Beschlusses am 4. Juni 1971 hat die
Klägerin am 15. Juni 1971 unter Bezugnahme auf ihre Beru-
fungsschrift und Berufungsbegründungsschrift beim Oberlandes-
gericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ver-
äumung der Berufungsfrist beantragt. Sie hat im wesentlichen

mit rechnen müssen, daß wegen besonderer Belastung von Post und Bahn infolge der bevorstehenden Feiertage eine gleich schnelle Postbeförderung wie in einer normalen Arbeitswoche nicht gewährleistet gewesen sei. Überdies habe er weder behauptet, daß er sich vor Aufgabe der Sendung über die vorzusichtliche Abfertigungszeit erkundigt habe, noch habe er den Zeitpunkt des Einwerfs der Sendung in den Briefkasten angegeben.

Die Klägerin hat gegen diesen Bescheid, der ihr am 8. Juli 1971 ausgestellt worden ist, am 2. August 1971 Beschwerde eingelegt. Sie macht geltend, der letzte Zug nach Köln gehe in München um 23.12 Uhr ab und komme in Köln am nächsten Morgen kurz nach 9.00 Uhr an, so daß ein damit



beförderter Brief spätestens um 11.00 Uhr in Köln aufgestellt werde. Der Feiertagsverkehr sei dafür bedeutungslos. Die Richtungsbriefkästen würden eine Stunde vor Abfahrt des Zuges verschlossen. Da ihr Prozeßbevollmächtigter den Brief mehr als eine Stunde vor Abfahrt des letzten Zuges nach Köln eingeworfen und seit Jahren mit dieser Beförderungsart die besten Erfahrungen gemacht habe, habe er sich mit völliger Sicherheit auf den Abgang des Briefes und seine Ankunft beim Zustellpostamt in Köln am nächsten Vormittag auch ohne Ermüdung in diesem besonderen Fall verlassen können. Zur Glaubhaftmachung dieses Vorbringens hat die Klägerin eine eidesstattliche Versicherung ihres Prozeßbevollmächtigten vorgelegt. Der Briefumschlag, in dem die Berufungsschrift an das Berufungsgericht gelangt ist, befindet sich nicht bei den Akten.

Das Wiedereinsetzungsge such der Klägerin ist zulässig und entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch begründet (§ 209 Abs. 1 EEG, §§ 232 Abs. 2, 233 Abs. 1, 234, 236 ZPO). Der verspätete Eingang der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht beruhte auf einem sowohl für die Klägerin wie auch für ihren Prozeßbevollmächtigten unabwendbaren Zufall. Nach dem von der Klägerin glaubhaft gemachten Sachverhalt durfte sich ihr Prozeßbevollmächtigter nach seinen früheren Erfahrungen darauf verlassen, daß bei der von ihm benutzten Beförderungsart der Brief mit der Berufungsschrift auch trotz verstärkter Beanspruchung von Bahn und Post wegen der bevorstehenden Feiertage am letzten Tag der Berufungsfrist beim Berufungsgericht eingehen würde. Die gleichwohl eingetretene Verzögerung des Zugangs der Sendung kann demnach nur durch Umstände verursacht worden sein, die

47

- 5 -

nicht im Verantwortungsbereich des Prozeßbevollmächtigten
liegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225
Abs. 1 ZPO, § 238 Abs. 3 ZPO.

Hai

Dr. Thum